

Satzung der Elternvertretung bzw. des Elternbeirats Schloss Gaienhofen Evangelische Schule am Bodensee

Das Verhältnis von Eltern zum Schulträger „Schloss Gaienhofen Evangelische Schule am Bodensee“ wird durch den Schulvertrag bestimmt und getragen. Auf diesem Hintergrund und in Anlehnung an die staatliche Schulordnung gibt sich der Elternbeirat folgende Satzung:

§ 1 Eltern und Schule

1. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schloss Gaienhofen Evangelische Schule am Bodensee (im Folgenden kurz „Schule“ genannt) für die Erziehung und Bildung der Schüler fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Eltern im Sinne dieser Satzung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers* zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

2. Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern wahr
 - an den Klassenpflegschaftsabenden
 - im Elternbeirat und dem Geschäftsführenden Ausschuss
 - in den Gremien der Schule Schloss Gaienhofen:
Gesamtkonferenz, Delegiertenausschuss, Gesamtelternbeirat der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche in Baden.
3. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler nehmen deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahr.
4. Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten behandeln, sofern nicht das Wohl anderer Schüler berührt wird.
5. Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstiger Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

* aus Gründen der Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Form gewählt; die Form soll jedoch die weiblichen Personen mit einbinden

§ 2 Klassenpflegschaft

1. Mitglieder der Klassenpflegschaften sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die an der Klasse regelmäßig unterrichten.

Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu vom Vorsitzenden der Klassenpflegschaft einzuladen.

2. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Erziehungsziehungsberechtigte der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; jeder Erziehungsberechtigte hat eine Stimme.
3. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft (= 1. Elternvertreter) lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte. Die Einladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.

Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer werden dazu gebeten, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

4. Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Schüler zu fördern. Eltern und Lehrkräfte sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über:
 - Entwicklungsstand der Klasse (Leistung, Verhalten, Besonderheiten)
 - Unterrichtsveranstaltungen, z.B. Kurse, Fächerwahl, Arbeitsgemeinschaften
 - Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
 - Grundsätze von Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungs- und Prüfungsordnung für Abschlussklassen
 - Verwendete Lehrmittel einschließlich Arbeitsmittel
 - Studienfahrten, Klassenfahrten, Landschulheimaufenthalte, Schulausflüge, Sporttage, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, Praktika (Orientierung in der Arbeitswelt, Sozialpraktikum u.a.) und sonstige Veranstaltungen der Klassengemeinschaft
 - Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
 - Grundsätzliche Beschlüsse der Gremien der Schule
 - Arbeit des Elternbeirates, Elterninitiativen und Projekte

Die Lehrkräfte sollen für Fragen zu methodischen Themen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

§ 3 Elternvertretung

1. Wahl

Die Eltern der Schüler wählen den Klassenvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

Die Eltern der Jahrgangsstufen 1 + 2 des allgemeinbildenden Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums (= WG) wählen in den Elternbeirat jeweils so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 10 bzw. WG Eingangsklasse Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt waren. (Vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung: „Dabei soll die Gesamtzahl von vier Elternvertretern nicht überschritten werden.“)

2. Wählbar sind alle Eltern der Klasse, ausgenommen:

- Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Schule, die Lehrkräfte der Schule und die Ehepartner aller Vorgenannten sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten
- Die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Mitarbeiter
- Die Ehepartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Mitarbeiter
- Die gesetzliche Vertretung des Schulträgers, ihre allgemeine Stellvertretung sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen Mitarbeiter

An der Schule kann man zur Elternvertretung oder -stellvertretung nur einer Klasse gewählt werden.

3. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur fälligen Wahl zu Beginn des neuen Schuljahres.

Die Amtszeit der Elternvertreter der Jahrgangsstufen dauert bis zum Schuljahresende, in dem die Stufe das Abitur erlangt.

Für Elternvertreter, deren Kinder die Schule unterjährig verlassen, wird im Rahmen der Klassenpflegschaft ein neuer Elternvertreter bestimmt.

Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

4. Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit.

Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

Die Einladung zu dieser Klassenpflegschaft erfolgt durch den Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. dessen Stellvertreter.

§ 4 Abstimmungsgrundsätze

Wahlen finden auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Ein Einspruch gegen die Wahl bzw. das Wahlergebnis kann nur direkt bei der entsprechenden Sitzung der Klassenpflegschaft geltend gemacht werden.

§ 5 Elternbeirat

1. Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler der Schule gegenüber allen sonstigen Gremien der Schule sowie des Schulträgers. Er setzt sich zusammen aus allen gewählten Elternvertretern der Klassen.

Ihm obliegt es, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Verhältnisse der Schule mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Der Elternbeirat wird von der Schule und ihren Gremien beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere:

- Das Interesse der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, aufzunehmen und an die Schule weiter zu leiten
- Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung zu fördern
- Für die Belange der Schule in den Gremien (im Gesamtelternbeirat und Schulausschuss der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche in Baden, im Elternbeirat der Schule, im Geschäftsführenden Ausschuss, in der Gesamtkonferenz, im Delegiertenausschuss, in Projektgruppen) und in der Öffentlichkeit einzutreten
- An der Beseitigung von Störungen des Lebens der Schule durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken
- Bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken
- Maßnahmen und Entscheide, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken, zu beraten und das Ergebnis der Schulleitung mitzuteilen
- Als Ansprechpartner bei Konfliktbewältigungen zur Verfügung zu stehen

Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind und erteilt die notwendigen Auskünfte.

2. Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

3. Wahl und Amtszeit

Der Elternbeirat wählt nacheinander aus seiner Mitte den Elternbeiratsvorsitz, die Stellvertretung, die Schriftführung und die fünf Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses (GFA – siehe § 6).

Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter, Lehrer der Schule sowie anderer Schulen und
2. Ehegatten oder Lebenspartner der Schulleiter, Stellvertretenden Schulleiter und Lehrer der Schule.

Der Elternbeiratsvorsitzende ist gleichzeitig als ordentliches Mitglied und Vertretung der Elternschaft der Schule in den Gesamtelternbeirat der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche in Baden entsendet und wird von der Stiftung in das Amt berufen.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende und gewählte Elternbeiratsmitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme.

Wahlen finden geheim statt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Ein Einspruch gegen die Wahl bzw. das Wahlergebnis kann nur direkt bei der entsprechenden Sitzung des Elternbeirats geltend gemacht werden.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zur fälligen Neuwahl im darauf folgenden Schuljahr.

Eine Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

Das Amt des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit bzw. dessen Rücktritt.

Für diesen Fall ist spätestens in der nächsten Elternbeiratssitzung eine Neuwahl durchzuführen.

Sofern der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zeitgleich ihre Ämter nicht mehr ausüben, ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Elternbeiratssitzung mit Neuwahl durchzuführen.

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter.

4. Sitzungen

Der Elternbeirat tagt in der Regel alle zwei Monate, aber mindestens vier Mal pro Jahr. Die Termine werden vom Vorsitz des Elternbeirats festgelegt und im Schuljahreskalender eingetragen. Die Einladung zur Sitzung des Elternbeirats erfolgt in Form einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin. Ausserordentliche Elternbeiratssitzungen können auf Einladung des Elternbeiratsvorsitzenden und müssen bei schriftlichem Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Elternbeirats beim Elternbeiratsvorsitzenden durchgeführt werden und müssen im zweiten Fall innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Einladungen hierzu sind mindestens 1 Woche vorher durch den Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter. Ausgenommen Satzungsänderungen gem. § 10.

Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

Zu den Sitzungen können externe Personen eingeladen werden, wenn dies für die Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorsitz des Elternbeirats ist verpflichtet, über alle Sitzungen ein Protokoll zu erstellen und darin alle behandelten Themen und (Zwischen-) Ergebnisse zu dokumentieren. Der Vorsitz des Elternbeirats ist für die Veröffentlichung und Aktualisierung von Dokumenten und Informationen des Elternbeirats verantwortlich. Er kann diese Aufgaben an Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses delegieren. Mit Beendigung des Schuljahres hat der Vorsitz eine Gesamtdokumentation der Elternbeiratsarbeit des ablaufenden Schuljahres in gedruckter bzw. elektronischer Form zu erstellen und, nach dessen Wahl, an den neuen Vorsitz zu übergeben.

Das Recht der Eltern des Elternbeirats, außerhalb der Elternbeiratssitzungen zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss (GFA)

Der Geschäftsführende Ausschuss (GFA) besteht aus dem Elternbeiratvorsitz, der Stellvertretung, der Schriftführung und den fünf gewählten Elternvertretern sowie der Schulleitung.

Die fünf weiteren Mitglieder des GFA, sowie die Schulleitung haben die Funktion, den Elternbeiratvorsitz in seiner laufenden Geschäftsführung zu beraten, bei der Vorbereitung der einzelnen Elternbeiratssitzungen zu unterstützen, Anträge und deren Abstimmungen vorzubereiten und zu beraten. Dies ermöglicht eine größere Effizienz der Elternbeiratssitzungen und gewährleistet eine enge Kooperation zwischen Schulleitung und Eltern. Der GFA trifft sich jeweils zeitnah (ca. 1-2 Wochen) vor den Elternbeiratssitzungen oder auf Einladung nach Abstimmung zwischen Elternbeiratvorsitz und Schulleitung.

Der Elternbeiratvorsitz, die Stellvertretung; und die Schriftführung vertreten die Elternschaft in der Gesamtkonferenz (Geko) sowie dem Delegiertenausschuss; für alle drei besteht Vertretungsmöglichkeit durch die 5 weiteren Mitglieder des GFA.

Das Recht der Mitglieder des GFA, außerhalb der Sitzungen des GFA zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 7 Schulausschuss und Stiftungsrat

1. Schulausschuss

Der Elternbeiratvorsitzende wird vom Elternbeirat durch seine Wahl automatisch als Mitglied für den Schulausschuss benannt. Er wird daraufhin vom Stiftungsrat in sein Amt berufen.

2. Stiftungsrat

Der Gesamtelternbeirat entsendet aus seiner Mitte ein Elternbeiratsmitglied in den Stiftungsrat, das nicht Mitglied in einem Schulausschuss ist.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre solange Wählbarkeit besteht. Bei Entfall der Wählbarkeit entsendet der Gesamtelternbeirat ein anderes Elternbeiratsmitglied aus seiner Mitte (Vergl. Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ § 8).

§ 8 Elternbeiratskasse

Die Eltern der Schule können einen freiwilligen Betrag als Kostenbeitrag in die Elternbeiratskasse zahlen. Dieser freiwillige Beitrag, erbeten werden mindestens 1,- € pro Elternpaar und Schuljahr, wird bei der ersten oder einer folgenden Sitzung der Klassenpflegschaft von den Elternvertretern eingesammelt und dem Kassenwart bei der folgenden Sitzung des Elternbeirats übergeben.

Guthaben in der Elternbeiratskasse können verwendet werden für:

- Erstattung von Kosten, die im Rahmen der Elternbeiratsarbeit entstanden sind.
- Geschenke zur Anerkennung und Ehrung von Personen, die in besonderem Maße am Schulleben aktiv teilnehmen (Eltern, Lehrkräfte, Schüler und sonstige zu ehrende Personen) oder teilgenommen haben.
- Fahrtkostenzuschuss zu auswärtigen Sitzungen oder Tagungen, die unmittelbar mit der Elternbeiratsarbeit der Schule zu tun haben.
- Unterstützung von Projekten

Ausgaben aus der Elternbeiratskasse werden wie folgt geregelt:

- Beträge bis 50,00 € können einstimmig vom Vorsitz (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer) aus der Elternbeiratskasse entnommen werden. Über den Grund der Entnahme ist die Elternbeiratsversammlung zu informieren.
- Die Elternbeiräte des GFA können mit einfacher Mehrheit auch über Beträge bis 100,00 € verfügen. Die Entscheidung des GFA ist vor Verwendung des Betrages herbeizuführen und zu dokumentieren. Über den Grund der Entnahme ist die Elternbeiratsversammlung zu informieren.
- Höhere Beträge bedürfen vorab der Zustimmung des Elternbeirats (im Rahmen einer Elternbeiratssitzung) mit einfacher Mehrheit.

Die Verwaltung und Prüfung der Elternbeiratskasse wird wie folgt geregelt:

- Die Elternbeiräte des GFA bestimmen aus ihrer Mitte den Kassenwart. Die Zahlungen sind eindeutig anhand von Belegen zu dokumentieren. Nach Ablauf des Schuljahres ist der Kassenwart bis zur Neuwahl (s. § 5 Abs. 3) im folgenden Schuljahr tätig.
- Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt, übergibt er sofort die von den beiden Kassenprüfern geprüfte Kasse an den Elternbeiratsvorsitz oder dessen Stellvertretung.
- Die beiden Kassenprüfenden werden vom Elternbeirat aus seiner Mitte spätestens in der 2. Elternbeiratssitzung des laufenden Schuljahres bestimmt.
- Die Kassenprüfenden müssen die Kasse vor der ersten Elternbeiratssitzung prüfen. Hierzu legt der Kassenwart die Kassenunterlagen den Prüfern vor.

In der konstituierenden Elternbeiratssitzung entscheidet der Elternbeirat über die Entlastung des Kassenwartes.

§ 9 Daten

Klassenpflegschaft und Elternbeirat verarbeiten zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten (z.B. zum Versand der Einladungen per Mail).

Es wird der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung und
- Übermittlung

personenbezogener Daten der Elternbeiratsmitglieder im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Klassenpflegschaft und des Elternbeirats zugestimmt.

Eine andere Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Mitglieder der Klassenpflegschaften und des Elternbeirats haben das Recht auf

- Auskunft über ihre gespeicherten Daten
- Berichtigung ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung ihrer Daten bei Ausscheiden aus dem Elternbeirat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Mit Annahme dieser Satzung durch eine 2/3 Mehrheit der zu mindestens 50% anwesenden Elternbeiräte in der ordentlichen Elternbeiratssitzung vom 28.04.2016 wird die bestehende Satzung zum 01.09.2016 durch diese Satzung ersetzt.

Für Regelungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, treten automatisch die Regeln der staatlichen Schulordnung in Kraft.

30.04.2016

Datum


Jürgen Wieshoff
Vorsitz


Eva Burkart
Stellvertretung


Angelika Schaffer
Schriftführung

Schloss Gaienhofen Evangelische Schule am Bodensee